This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
2172
10.35

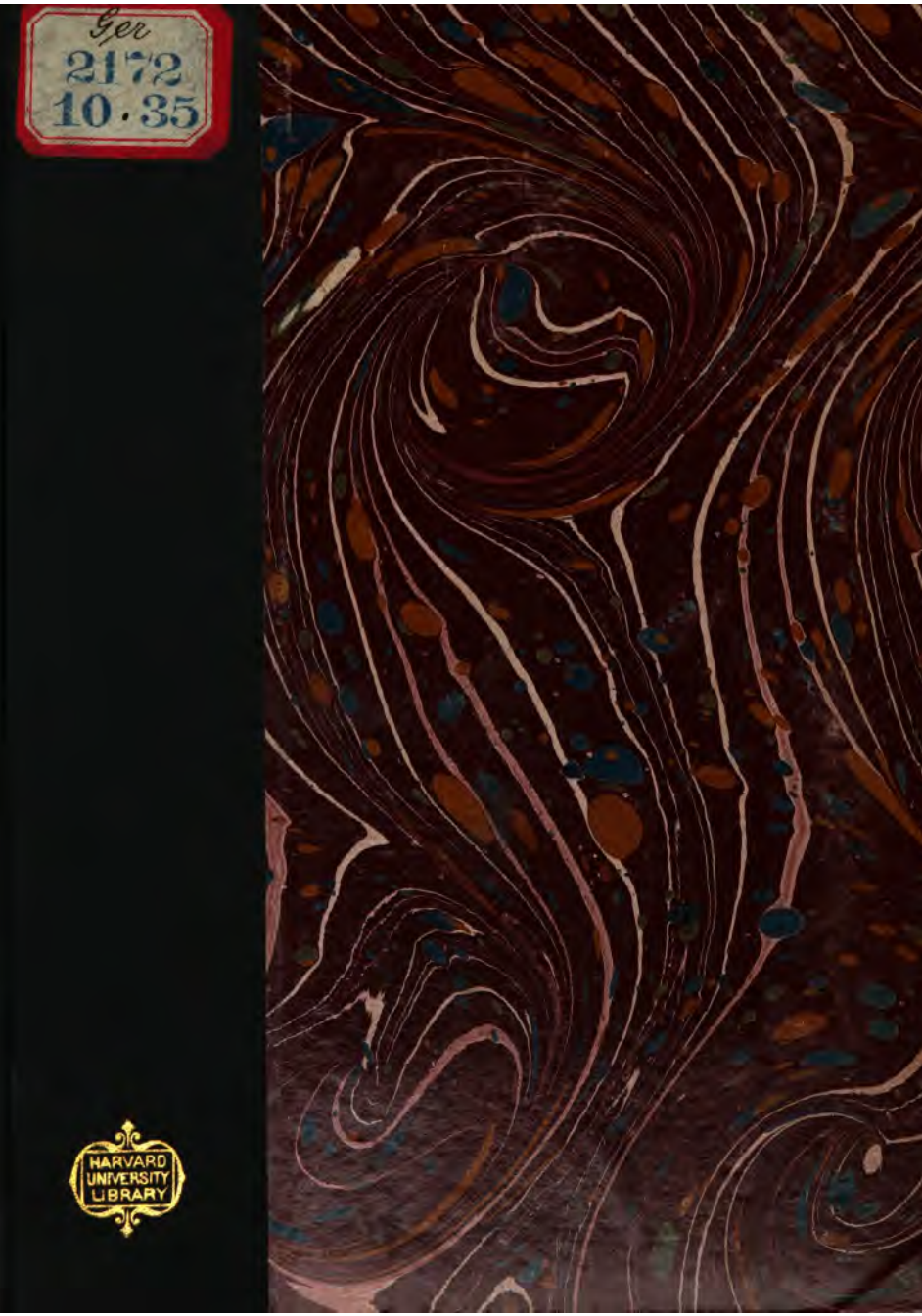

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Digitized by Google

Ger 2172.10.35

No. 6196

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

35

Die
Organe zur Verwirklichung
einer
deutschen Reichsregierung.

Ein Vortrag,
gehalten im vaterländischen Verein zu Gießen,

am 29. Januar 1849,

von

Hofgerichtsrath Dr. Kraft.

Darmstadt,
gedruckt bei H. Jacoby.
1849.

Digitized by Google

Ger2172.10.35

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Von den verschiedenen Fragen, welche bei der Bildung einer neuen Reichsverfassung für Deutschland zur Sprache kommen und in und außer der verfassunggebenden Reichsversammlung verhandelt worden sind, scheint eine der wichtigsten noch kaum berührt und wenigstens ganz in den Hintergrund verwiesen, nämlich die Frage, in welcher Weise die künftige definitive deutsche Reichsregierung eigentlich wirksam werden, namentlich durch welche Organe sie ihre Beschlüsse und Anordnungen realisiren soll. Und dennoch dürfte auf eine richtige Lösung dieser Frage für die Vermittlung einer wahren Einheit Deutschlands außerordentlich viel ankommen; ja es läßt sich vertheidigen, daß nach der jetzigen Lage der Sache von ihr vielleicht allein die Erreichung dieses großen Zweckes, an welcher bereits so Viele verzweifeln, abhängen könnte.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wird nicht zu verkennen sein. Was hilft wohl die beste Gesammt-Verfassung Deutschlands, was heifen die schönsten Beschlüsse der Nationalversammlung, die besten Anordnungen der Centralgewalt, wenn sie nicht auch pünktlich realisirt und vollzogen werden, wenn es an den Mitteln gebricht, ihnen unbedingte Anerkennung und volle Wirksamkeit zu verschaffen. Es ist ganz dasselbe Verhält-

Digitized by Google

niß, wie wenn der Rechtsuchende das richtigste, dreimal geläuterte Urtheil für sich hat, es aber an einer tüchtigen Hülfsvollstreckung fehlt.

Gerade auf dieses große Gebrechen hätte aber die constituirende Reichsversammlung schon längst aufmerksam werden sollen, wenn sie nur darauf hinblickte, welchen Erfolg ihre Beschlüsse bisher so oft gehabt haben, wie es oft den Anschein gewinnt, als habe man in manchen deutschen Kabineten nur sein Gespötte mit ihnen. Ein solcher Erfolg ließ sich gleich bei Bildung der provisorischen Centralgewalt voraussehen; man schuf einen Reichsverweser und ein Reichsministerium zur provisorischen Regierung Deutschlands in Bezug auf eigentliche Reichssachen, allein man vermochte ihnen nicht die dazu nothwendigen Mittel in die Hand zu geben, man mußte sich begnügen ihnen zu empfehlen, dieserhalb mit den Regierungen der Einzelstaaten in Benehmen zu treten. Das hieß dann nur eine Anweisung auf deren guten Willen geben. Unrecht ist es daher, einem Ministerium Vorwürfe über den Mangel an Energie, den es Kaisern und Königen gegenüber bewiesen habe, zu machen, wenn man ihm kein anderes Mittel zur Realisirung seiner Maßregeln geben konnte, als das der guten Worte. Welche Widerspenstigkeit hat sich namentlich neuerdings bei manchen Staatsregierungen hinsichtlich der Einführung der Grundrechte der Deutschen ergeben? Nur eine einzige, wie es scheint, und zwar unsere großh. hess. Regierung hat ohne allen Vorbehalt erklärt, daß dieselben von selbst schon durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt in Anwendung getreten seien; die meisten andern Regierungen haben Bedenken, Schwierigkeiten, Zögerungen oder geradezu Verweigerungen versucht. Wie vermag in solchen Fällen die provisorische Reichsregierung dem angeblichen Reichsgesetze Geltung und Gesetzeskraft zu verschaffen, wenn es am guten Willen der Regierungen fehlt?

Schon die hier gemachten traurigen Erfahrungen noch mehr aber die Geschichte des Verfalls des deutschen Reiches überhaupt hätten darauf führen müssen, daß Deutschland eine solche innere Organisation unter seiner Centralgewalt unumgänglich bedarf, welche dieser die Möglichkeit einer kräftigen, raschen und durch alle Theile Deutschlands hin gleichmäßige Vollstreckung aller Reichsschlüsse u. Regierungs-Maßregeln gewährt und daß von ihr hauptsächlich die Einheit und der Schutz der Freiheit des Vaterlandes abhängt.

Bisher scheint man in der constituirenden Reichs-Versammlung immer noch der Meinung zu sein, daß diese Vollstreckung künftig wie jetzt durch die einzelnen Landes-Regierungen geschehen soll. Bereits ist bei mehreren einzelnen Puncten der Verfassung der Antrag durchgegangen, daß die Ausführung

Digitized by Google

der Beschlüsse durch die Regierungen der Einzelstaaten erfolgen soll, obwohl die Gegenstände als eigentliche Reichssachen anerkannt sind. Hauptsächlich mit Rücksicht auf diese leichtere Vollstreckung der Reichsschlüsse scheint man es für nothwendig zu halten, einen schon übermächtigen deutschen Staat noch mächtiger zu machen, indem man seinen Regenten zum Reichsoberhaupt beruft. Dadurch sollen sich die Mittel, die Reichsregierung zu führen, ihren Beschlüssen Kraft, ihren Befehlen Folge zu verschaffen, von selbst ergeben; ein Reichsregent, dem 300,000 Bajonette seines Landesheeres zu Gebote stehen, muß ja den Rest von Deutschland leicht zum Gehorsam unter die Reichsregierung bringen können. Allein man vergißt, daß ein solches Reichsoberhaupt zwar eine gewisse Einheit zum Vorschein bringen kann, daß es dagegen überall an der Garantie fehlt, daß nicht auch die Freiheit darunter die größte Noth leide. Wer wird z. B. im Stande sein ein solches Reichsoberhaupt zu bestimmen, seine Regierung nach den Beschlüssen des Reichstags zu richten, wenn es einmal den guten Willen dazu nicht haben sollte, namentlich wenn diese Beschlüsse dem Sonderinteresse seines Stammlandes zuwider wären? Wer kann dafür bürgen, daß es sich, namentlich in einem solchen Falle der Collision der Interessen, dieses lästigen Controleurs und Gesetzgebers nicht einmal mit einem Handstreich ganz entledige, zumal wenn es dazu noch gar von einem großen Theil der Bevölkerung seines unmittelbaren Landes angeregt würde; dergleichen mag unwahrscheinlich sein, es ist aber nicht unmöglich.

Aber um welches Opfer würde überdies nach der jetzigen Lage der Dinge eine solche Einheit Deutschlands erkauft werden müssen? Sehen wir nicht bereits voraus, daß mehr als ein Viertheil von Deutschland sich dann von uns losreißen wird? Müßten wir nicht die dargebotene Bruderhand von vielen Millionen Deutschen darum zurückstoßen? Wahrlich mit einem solchen Opfer dürfen wir die Vereinigung des Restes der Deutschen nicht erkaufen. Traurig wäre es, wenn es kein andres Mittel gäbe, das schöne ganze große Vaterland zusammen zu halten!

Das einzige Mittel scheint aber jetzt nur noch zu sein, eine solche Organisation von Reichsbehörden durch ganz Deutschland zu schaffen, daß die Reichsregierung in allen zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Sachen überall, in großen, wie in kleinen Einzelstaaten gleichmäßig und unmittelbar wirksam werden und ihr Wille zur Geltung gelangen kann, ohne von dem der Landesregierungen irgendwie abhängig zu sein.

Digitized by Google

Dies ist aber keineswegs ein Ding der Unmöglichkeit, wenn es auch hier wieder an Schwierigkeiten nicht fehlen wird.

Soll Deutschland jemals wahrhaft eins werden, so müssen alle seine Theile zur Reichsgewalt in einem ganz gleichen Verhältnisse stehen; die Länder, welche das Reichsoberhaupt als Landesherr regiert, müssen sich zu ihm als Reichsregenten ganz nämlich so verhalten, wie alle übrigen Theile Deutschlands; das Reichsoberhaupt darf nicht sein bisheriges Stammland in Reichssachen unmittelbar, alle übrigen Reichsländer nur mittelbar regieren, sondern alle und jede Theile Deutschlands müssen von der Reichsregierung in allen Reichssachen gleich unmittelbar regiert werden. Von jeher hat der Wurm am Herzen der deutschen Einheit genagt, daß sich die Landesherrn zwischen Kaiser und Reich und ihre Unterthanen stellten, daß alle Reichsgesetze und Reichsbeschlüsse nur durch die Landesherrn in ihren Ländern vollzogen werden sollten und konnten und daß dadurch das, was den landesherrlichen Interessen nicht convenirte, gar nicht oder doch nur verstümmelt oder verspätet geschah. Dieses traurige Verhältniß darf sich jetzt nicht wiederholen, die Reichsregierung darf nicht gezwungen sein, durch Vermittlung der Landesregierungen zu regieren und wenn diese nicht gehorsamen, mit Executionstruppen hinter ihnen her zu sein und einen deutschen Bruderstamm gegen den andern in die Waffen zu rufen. Sie muß unmittelbar im Volke stehen, alle Verfügungen müssen ohne eine solche Mittelsperson direct von ihr aus ins Leben treten, ohne daß sie von der Regierung der Einzelstaaten etwa verdreht, verzögert oder gar bei Seite geschoben werden können. Die Reichsgewalt ist aus dem Volke hervorgegangen, unmittelbar von ihm abgesandte Vertreter haben sie ins Leben gerufen und sollen sie jetzt noch definitiv begründen und ausbilden. Darum muß sie auch für alle Zeiten unmittelbar im Volke wurzeln und wirken.

Man glaube nicht, daß dieses ohne Vernichtung oder doch gänzliche Lähmung der Regierungsgewalt der Einzelnstaaten unmöglich sein würde. Die Reichsregierung hat und erhält ja ihren eignen Competenzkreis; nur die ihr besonders vorbehaltenen Reichssachen sind diesem überwiesen, alle übrigen Rechte der Staatshoheit verbleiben den Landesherrn; durch diese Scheidung der Reichs-Central-Gewalt und der landesherrlichen Gewalt ist die Möglichkeit, auch die Organe beider Gewalten in allen Instanzen zu scheiden, auf das Einfachste gegeben. Alles was Reichssache ist, was in den Competenzkreis der Reichsregierung fällt, kann also ohne Anstand durch eigne Reichsbehörden in allen Theilen Deutschlands besorgt werden, während sich dadurch alle vor die

Digitized by Google

Landesregierungen gehörenden Landessachen ganz einfach und von selbst ausscheiden. Nur dadurch wird die Centralgewalt Deutschlands jemals ein wahres, selbstständiges Leben, nur dadurch wird dieses Haupt auch eigne Glieder erhalten und keiner geborgten mehr bedürfen. Den landesherrlichen Behörden aber wird an dem was ihnen von Rechtswegen zukommt, nicht das Geringste entzogen, da Reichs- und Landessachen gänzlich und überall getrennt erscheinen.

Den Landesherrn, beziehungsweise den Regierungen der Einzelnstaaten bleiben vielmehr alle, ihnen ihrer natürlichen und geschichtlichen Stellung nach wirklich gebührenden Rechte unverkümmert. Denn grade nach dieser richtigen Stellung, die ihnen die Geschichte Deutschlands angewiesen hatte, gehören alle wahren Reichssachen, Alles was Deutschland *als Ganzes* angeht, von Rechtswegen durchaus nicht vor die Landesregierungen, sondern diese haben sich überall eigentlich auf reine Landessachen zu beschränken. Will man einmal wieder ein deutsches Reich, so müssen auch die Einzelnstaaten in demselben die Stelle wieder einnehmen, welche ihnen als bloßen Landesherrn dem Reich gegenüber gebührt, nicht aber gehört ihnen dann diejenige *geborner Reichsbeamten*, welche die Rechte des Reichs an dessen statt ausüben. Dieses Anschziehen der Reichs-Gerechtsame durch die Landesherrn hat gerade das deutsche Reich vernichtet.

Nur jene Scheidung der Reichs- und Landesregierungs-Rechte entspricht auch der rechtlichen Natur eines *Bundes-Staats*. Für das, was gemeinsame Angelegenheit des Ganzen ist, bedarf es der Institute und Einrichtungen eines Gesammtstaates, um diesen Theil der Staatsgewalt als eine *Einheit* erscheinen zu lassen. Zu den wesentlichen Einrichtungen einer Gesammtstaatsregierung gehören aber nicht blos ein gemeinschaftliches Oberhaupt und ein Ministerium, sondern *auch Kreis- und Localbehörden*, welche dieser Regierungs-Gewalt zum Zweck der Ausführung der Regierungsmaßregeln zu Gebot stehen, sonst existirt nur ein einheitlicher Wille, aber keine Einheit der Ausführung. Die Einzelnstaaten des Bundesstaates sind eben darum bei der Gesetzgebung wie bei der Wahl des executiven Oberhaupts *mit vertreten*, weil sie nicht auch noch die Vollziehung sich als Recht anmaßen können. Diese soll und muß lediglich in die Hände des Staats-Einheits-Punctes niedergelegt sein und darum muß die Gesammt- oder Centralregierung eines Bundesstaats nothwendig ihre *eignen* und *selbstständigen Regierungs-Organe* haben. Es liegt darin auch keineswegs ein für Deutschlands Zustände unpassendes *Centralisations-System*; die Landeshoheit mit allen ihren nicht an die Reichsgewalt abgetretenen Attributen

Digitized by Google

bleibt daneben unbeschränkt und in ihrer vollen Geltung und damit ist eine jede weitere Centralisation, als die welche die vorausgesetzte Staatseinheit wesentlich fordert, abgeschnitten.

Die Ausführbarkeit dieser zweckmäßigen Organisation von Reichsbehörden bietet auch nicht die Schwierigkeiten dar, welche man sich meist dabei denkt. Vor allen Dingen ist es allerdings dazu nothwendig, daß Deutschland zu diesem Zweck, also lediglich für Reichs-Angelegenheiten wieder in Reichs-Kreise getheilt werde. Wiewohl dieselben auf die Gestaltung der Landes-Verhältnisse keinen unmittelbaren Einfluß haben, indem die Idee rein durchgeführt werden muß, daß jeder Deutsche zunächst Reichsbürger und daneben Bürger seines Landes ist, so müßte es doch angemessen sein, dabei auf die bisherigen Landesgrenzen ebensoviel thunlichst Rücksicht zu nehmen, als auf die Stammes-Verwandtschaft der alten deutschen Volksstämme. Dabei dürfen solche Reichs-Kreise weder allzu groß noch zu klein sein, so daß die Uebersicht der Kreis-Regierung nicht allzu sehr erschwert, aber auch die Anzahl derselben nicht unnöthig vergrößert würde. Es versteht sich, daß auf der einen Seite große Länder zu diesem Behufe in mehrere Kreise verlegt werden müßten, was aber ohne Einfluß auf ihre Landesverhältnisse und ihre staatliche Verbindung sein muß, während auf der andern mehrere kleine Reichsländer zu einem Reichskreise verbunden werden müßten. Mehr als 2 Millionen Einwohner und weniger als eine sollte ein solcher Kreis ohne besondere Gründe nicht haben.*)

---

*) Es möchten sich hiernach unter Berücksichtigung aller Umstände etwa die folgenden 23 Kreise Deutschlands als angemessen darstellen:

1) Böhmen.
2) Mähren (mit österreichisch Schlesien).
3) Oesterreich (das Erzherzogthum).
4) Steyermark, Illyrien u. Krain.
5) Tyrol mit Kärnthen und Salzburg (auch Lichtenstein.)
6) Schlesien.
7) Die Mark Brandenburg.
8) Ostpreußen.
9) Westpreußen (ohne das zwischen Pommern und Posen gelegene Stück).
10) Pommern mit Deutsch-Posen und dem dazwischen liegenden Stück von Westpreußen. (Pommern und Posen, jedes für sich würden verhältnißmäßig zu klein, Westpreußen mit Posen verbunden würde zu groß sein.)
11) Niedersachsen (d. h. preußisch Sachsen mit Anhalt).
12) Obersachsen (Königreich Sachsen).
13) Thüringen (mit den preußischen und kurhess. Enclaven.)
14) Franken (ohne Aschaffenburg).

Digitized by Google

In jedem Kreise wäre eine deutsche Reichskreis-Regierung zu bilden, am besten wohl aus vom Volk vorgeschlagenen, vom Reichsoberhaupt ausgewählten und bestätigten Räthen; jede Kreisregierung stünde unmittelbar unter dem Reichsministerium und alle und jede Reichsregierungssachen gingen direct von diesem an sie zur geeigneten Vollstreckung innerhalb des Reichskreises. Unter einer jeden Kreisregierung stünden dann in jeder Gemeinde, oder bei kleineren in mehreren vereinigten, aus der Gemeinde gewählte Reichsschultheiße als Localverwaltungsbeamte in Reichssachen und etwa in der Mitte bestellt, ein Reichs-Oberschultheiß oder Reichsvogt, zur Vermittlung zwischen Reichskreisregierung und den Reichslocalbeamten, gleich den Land- oder Kreisräthen in Landesverwaltungssachen. Eine solche Organisation bestand eigentlich der Idee nach auch schon zu Zeiten des deutschen Reiches nur kam sie dort niemals zu ihrer vollen Wirksamkeit. Nach dem Reichs-Abschied von 1522 (wegen Handhabung des Landfriedens) waren in Deutschland bekanntlich 10 Kreise gebildet. In jedem Kreis wurde ein Kreishauptmann und 4 weltliche Räthe von den Ständen des Kreises gewählt; wenn diese nicht über die Wahl einig werden konnten, sollten Hauptmann und Räthe vom Reichsregiment aus den vom Kreis vorgeschlagenen Personen bestimmt werden. Dieses Kreisregiment hatte hauptsächlich die Vollstreckung der Reichs-Gerichts-Urtheile und die Handhabung von Fried und Recht, überhaupt aber auch

---

15) Baiern (mit bairisch Schwaben).
16) Schwaben (Würtemberg mit Hohenzollern).
17) Oberrhein (Baden und Rheinbaiern).
18) Mittelrhein u. Oberhessen (Großherzogthum Hessen, Aschaffenburg, Nassau, der preuß. Kreis Wetzlar, Frankfurt, Homburg, die kurhessischen Provinzen Hanau u. Fulda; das übrige Kurfürstenthum Hessen eignet sich nach Lage u. Verhältnissen nicht ganz zum Großherzogthum Hessen).
19) Niederrhein (Rheinpreußen mit Luxemburg und Limburg, der olvenburgischen Enclave).
20) Westphalen.
21) Engern und Niederhessen (Kurhessen außer Fulda, Hanau u. Schmalkalden, Braunschweig, Lippe-Waldeck, der hannoversche Bezirk Göttingen und Hildesheim).
22) Friesland (Hannover ohne Göttingen, Oldenburg, freie Stadt Bremen).
23) Seeland (Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg, Lubeck und die oldenburgische Enclave).

Es soll nicht bestritten werden, daß sich auch andere Eintheilungen werden rechtfertigen lassen; indeß werden schwerlich so viele Gründe der Zweckmäßigkeit für sie aufzuzeigen sein, wie für diese.

Digitized by Google

bleibt daneben unbeschränkt und in ihrer vollen E
damit ist eine jede weitere Centralisation, als die
vorausgesetzte Staatseinheit wesentlich fordert, abge

Die Ausführbarkeit dieser zweckmäßigen
von Reichsbehörden bietet auch nicht die Schwier
welche man sich meist dabei denkt. Vor allen
allerdings dazu nothwendig, daß Deutschland
Zweck, also lediglich für Reichs-Ang
wieder in Reichs-Kreise getheilt werde. W
auf die Gestaltung der Landes-Verhältnisse kein
Einfluß haben, indem die Idee rein durchgefü
daß jeder Deutsche zunächst Reichsbürger und
seines Landes ist, so müßte es doch angemesse
die bisherigen Landesgrenzen ebensoviel thun
nehmen, als auf die Stammes-Verwandtschaf
schen Volksstämme. Dabei dürfen solche R
allzu groß noch zu klein sein, so daß die U
Regierung nicht allzu sehr erschwert, aber a
selben nicht unnöthig vergrößert würde. Es
auf der einen Seite große Länder zu diesem
Kreise verlegt werden müßten, was aber
ihre Landesverhältnisse und ihre staatliche V
während auf der andern mehrere kleine R
Reichskreise verbunden werden müßten.
Einwohner und weniger als eine sollte e
besondere Gründe nicht haben.*)

---

*) Es möchten sich hiernach unter Beri
etwa die folgenden 23 Kreise Deutsc
stellen:

1) Böhmen.
2) Mähren (mit österreichisch Sch
3) Oesterreich (das Erzherzogthum
4) Steyermark, Illyrien u Kra
5) Tyrol mit Kärnthen und Sa
6) Schlesien.
7) Die Mark Brandenburg.
8) Ostpreußen.
9) Westpreußen (ohne das
legene Stück).
10) Pommern mit
den
jedes
preu
11) Nied
12) Ob
13) Th
14)

Digitized by Google

ist weit. Es würde den
st fehlen. Man fürchte
und Landes-Lokal-
Flicte entstän-
wischen der
nd regu-
entstehen,
obwalten.
Versuchen
sie hat sich
en.
Kosten ohne
Bezirksbeam-
wenn es ihnen
würde und die
ürden in keinem
welcher der Ein-
Organe der Reichs-

von darum sein, weil
sie aus den Händen
hervorgeht, auf diese
gig von den etwai-
einen Landesregie-
ogen werden könnte.
Leben träte, würde Oester-
sein, auch wenn seine Lan-
tralgewalt nicht unterwerfen
es so vielfach sich ausgespro-
deutschen Reichsregierung hält,
der Cabinete nichts ankommen.
eine Kreisregierung, seine Bezirks-
ten und damit würde die Verbin-
der Gehorsam gegen alle Reichs-
maßregeln hergestellt sein. Auch die
Bevölkerung des deutschen Gebietes
d gern anschließen, wenn man ihre
nnung ihrer Stammes-Selbstständigkeit
igt. Diese Berechtigung ist nicht blos
auch eine uralte positivrechtliche. Schon
cht in ihrem letzten Titel (30) aus, daß
eiches in deutscher, walscher und slavischer
reien; man bequeme sich daher endlich dazu,
und Beschlüsse auch in der slavischen und
he zu erlassen und sie in dieser authentischen
readredenden Theilen Deutschlan[illegible]

Digitized by Google

„aller Reichs-Ordnung, so durch Kaiser und Reich ergehen „würde, über sich und es sollten ihnen alle Kreisverwandte auf Er„fordern Hülf und Beistand und ihrer Aufmahnung Gehorsam be„weisen.“ So wie überhaupt Deutschlands Verfassung sich der alten Reichsverfassung in ihren Grundlagen, wie sie sich zu den besten und kräftigsten Zeiten des deutschen Reichs gestaltet hatte, ähnlich verhalten wird, ohne die Mängel jener Zeit zu theilen, so sollte man auch diese höchst wichtige Einrichtung der Kreis-Eintheilung und Bestellung eines Kreis-Regiments, welche ja doch auch der alten Landeshoheit der deutschen Territorialherrn keinen Abbruch that, zum wenigsten wieder aufleben lassen.

Man befürchte nicht, daß solche Special-Reichsbehörden unbeschäftigt bleiben würden. Alles was die Central-Regierung Deutschlands im Innern zu thun hat, würde durch ihre Hände gehen. Daher vorerst das gesammte Reichs-Heerwesen, soweit es nicht durch rein militärische Behörden zu besorgen ist, die Mitwirkung zur gleichmäßigen Recrutirung des Heeres, seine Bildung, Verpflegung; die Beeidigung des Heeres für das Reich, die Requisition und Leitung der Reichstruppen in nöthigen Fällen ꝛc. Ferner gehörten für diese Regierung und ihre Lokalbehörden das gesammte Zoll- Handels- und Gewerbswesen, so weit es als Reichssache anzusehen ist, die See- und Fluß-Schiffahrts-Verhältnisse, das Reichs-Post-Institut, das Straßen-Eisenbahn-Kanal- und anderes Bauwesen, was zur Reichs-Angelegenheit erklärt werden wird, ferner die Münz- Maaß- und Gewichts-Verhältnisse u. s. w. Sie würden die Wahlen zur Reichsversammlung zu leiten haben. Es würden die Reichsgesetze durch sie zu publiciren und zu handhaben sein. Etwaige Reichssteuern wären von ihnen unmittelbar zu erheben und zur Reichskasse zu liefern. Insbesondere aber hätten diese Kreisbehörden über Handhabung von Ordnung und Recht, über die Garantie aller Volksrechte und Freiheiten, insbesondere über die vollständige Durchführung der Grundrechte der Deutschen in allen Theilen des Reichs zu wachen. Zugleich erschienen sie als die oberaufsehenden Behörden hinsichtlich aller Reichsinteressen, welche ohnehin demnächst unumgänglich nothwendig sein werden, da man die Landesregierung doch nicht zu Aufsehern über sich selbst bestellen kann. Sie hätten die Beschwerden über Landesregierungen zu empfangen, zu erörtern und was nicht von ihnen selbst abgethan werden kann, weiter zu vermitteln. Wie schwierig würde es sonst sein, wenn alle Beschwerden aus allen Enden Deutschlands direct an den Sitz der Reichsregierung gebracht werden müßten und wenn Niemand darüber zu Bericht gehört werden könnte, als die Behörde selbst, über welche sich beschwert wird. Man würde dann bald in Deutschland das russische Sprichwort anwenden können: Der

Digitized by Google

Himmel ist hoch und der Kaiser ist weit. Es würde den Reichsbehörden also an Beschäftigung nicht fehlen. Man fürchte auch ferner nicht, daß zwischen den Reichs- und Landes-Lokalbehörden demnächst Collisionen und Conflicte entständen; die Befugniß-Kreise sind durch die Scheidung zwischen der Reichsregierung und den Landesregierungen durchgreifend regulirt und es können daher keine andere Zweifel darüber entstehen, als die, welche auch in der höchsten Instanz noch obwalten. Aehnliche Befürchtungen erhoben sich bei den ersten Versuchen der Scheidung des Justiz und Administration; allein sie hat sich leicht und ohne erhebliche Anstände durchführen lassen.

Man besorge weiter nicht, daß dadurch die Kosten ohne Noth vermehrt werden würden. Alle Local- und Bezirksbeamten würden ihr Amt als Ehrenamt verwalten, wenn es ihnen durch das Vertrauen des Volks übertragen würde und die Besoldungen der Kreis-Regierungs-Räthe würden in keinem Verhältnisse zu dem unendlichen Nutzen stehen, welcher der Einheit Deutschlands durch solche selbstständige Organe der Reichsgewalt entstünde.

Unberechenbar würde dieser Nutzen schon darum sein, weil die ganze Verfassung Deutschlands, wie sie aus den Händen der constituirenden Reichsversammlung hervorgeht, auf diese Weise in ganz Deutschland, unabhängig von den etwaigen Entschließungen der einzelnen Landesregierungen eingeführt und vollzogen werden könnte. Wenn dieselbe auf diesem Wege ins Leben träte, würde Oesterreich für Deutschland nicht verloren sein, auch wenn seine Landesregierung sich der deutschen Centralgewalt nicht unterwerfen wollte; sobald nur das Volk wie es so vielfach sich ausgesprochen hat, fest und entschlossen zur deutschen Reichsregierung hält, kann alsdann auf die Absichten der Cabinete nichts ankommen. Selbstständig könnte es dann seine Kreisregierung, seine Bezirks- und Local-Reichsbeamten wählen und damit würde die Verbindung mit der Reichsgewalt, der Gehorsam gegen alle Reichsgesetze und Reichsregierungsmaßregeln hergestellt sein. Auch die slavische und italienische Bevölkerung des deutschen Gebietes wird sich dann Deutschland gern anschließen, wenn man ihre Berechtigung auf Anerkennung ihrer Stammes-Selbstständigkeit endlich zur Geltung bringt. Diese Berechtigung ist nicht blos eine natürliche, sie ist auch eine uralte positivrechtliche. Schon die goldene Bulle spricht in ihrem letzten Titel (30) aus, daß alle Geschäfte des Reiches in deutscher, walscher und slavischer Sprache zu führen seien; man bequeme sich daher endlich dazu, alle Reichsgesetze und Beschlüsse auch in der slavischen und italienischen Sprache zu erlassen und sie in dieser authentischen Gestalt in den fremdredenden Theilen Deutschlands zu publizi-

Digitized by Google

ren. Dies wird allein genügen um die Absonderungsbestrebungen der in Deutschland wohnenden Stämme zu beseitigen; sie werden sehen, daß die deutsche Reichsregierung auch ihre, sie gleich den Deutschen achtende Mutter ist und werden nicht mehr daran denken, sich von ihr zu trennen. Ueberhaupt befürchte man nur nicht, wie es so oft der Fall zu sein scheint, immer wieder den Widerspruch der Cabinete. Die deutschen Fürsten haben überhaupt schon so vielfache Beweise davon gegeben, daß sie es begriffen haben, sie seien um des Volkes willen da; man braucht deßhalb nicht daran zu zweifeln, daß die Meisten von ihnen auch in dieser Beziehung ihren rechtlichen Standpunkt als Landesherrn der Reichsregierung gegenüber anerkennen und einhalten und insbesondere sich überzeugen werden, daß der Zweck einer wahren Einheit Deutschlands auch dieses Opfer von ihnen unabweisbar verlangt. Gewiß aber wird bei solcher Lösung dieser Frage die Nationalversammlung das gesammte deutsche Volk auf ihrer Seite haben, und auf dieses, aus dem sie hervorgegangen, sollte sie sich nur überall stützen.

Wird aber die deutsche Reichsverfassung nicht eine solche oder ähnliche Organisation selbstständiger und unmittelbarer Special-Regierungsbehörden ins Leben rufen, so wird ihr Hauptzweck, die Begründung einer wahren und kräftigen Einheit neben vollkommener Freiheit niemals gehörig erreicht werden. Stets wird dann die Reichsregierung ein lahmes, kraftloses und abhängiges Wesen bleiben, es wird ihr an eigenen, kräftigen Armen und Händen fehlen. Beruft man Preußen an Deutschlands Spitze ohne eine solche durchgreifende Gestaltung eigener Reichsbehörden durch das ganze Reich, so wird Preußen niemals deutsch, sondern Deutschland nur preußisch werden. Mit dieser Ausbildung der Reichsverfassung wird aber jeder deutsche Fürst, wenn er auch keine mächtigen Erblande besitzt auf den deutschen Kaiserthron berufen werden und das ganze Reich mit Kraft und Energie regieren können, denn er wird alsdann in jedem Dorfe seinen Repräsentanten und das ganze Volk in jedem Augenblick zu seinem Gebote haben. Die Wahl wird dann eine freie sein, man wird den Mann und nicht seine Macht ins Auge nehmen, man wird den würdigsten, den unbeflecktesten, den deutschesten Fürsten wählen können, ohne daß Deutschlands Macht und Größe darunter leiden würde.

Durch eine solche innere Organisation erreichen wir aber mit dem Hauptzweck zugleich manche wichtige Nebenzwecke. Es gehört dahin namentlich die Vorbereitung eines festeren Anschlusses und der demnächstigen gänzlichen Vereinigung der kleineren Ländchen in Deutschland. Mit Recht wurde eine Mediatisirung oder richtiger Incorporation derselben in andere Länder ohne oder wider den Willen der Bevölkerung,

Digitized by Google

von der Nationalversammlung als widerrechtlich abgelehnt. Aber umschlingt die von Rechtswegen zusammen gehörenden kleineren Staaten und Stäätchen erst eine Zeitlang das gemeinsame Band deutschen Reichskreisverbindung, so wird sich bald zusammenfinden und vereinigen, was die Natur zusammen bestimmt hat. Die Zersplitterung in verschiedene Territorien wird alsdann Alles das, was Deutschland groß und stark macht, nicht berühren. Unmittelbar vom Volke aus wird sich Alles der Reichsregierung zu Gebot stellen, sie wird mit Kraft und Schnelligkeit überallhin wirksam werden können, weil sie im Volke ruht und in demselben ohne Einfluß eines sich zwischen sie und es drängenden fremden Interesses handelt und wirkt. Die Autonomie der einzelnen Staaten in ihren Landesangelegenheiten, ihre verschiedne innere Einrichtung und Verfassung wird keinen Einfluß auf die Reichsverhältnisse haben können. Alle Theile Deutschlands werden vor seiner Centralgewalt gleich und die Begünstigung und Bevorzugung einzelner Stämme wird abgeschnitten sein. Möge daher die deutsche constituirende Reichsversammlung ja diesen höchst wichtigen Gegenstand der Organisation der Unterbehörden der Reichsregierung nicht, wie es beinahe den Anschein gewinnt, mit Schweigen übergehen und damit die Reichsregierung dem guten Willen der deutschen Cabinete und somit ihrem Schicksal anheim geben, möge sie, soweit jetzt schon den Landesregierungen überwiesen worden ist, was ihnen von Rechtswegen und im Interesse der Reichseinheit nicht gebührt, wenigstens bei der zweiten Lesung der Verfassung das Nöthige ändern und auf dem hier angedeuteten Wege der Bildung eigner selbstständiger Organe der Reichsregierung eine wahrhaft einheitliche, kräftige und unabhängige deutsche Reichsgewalt ins Leben rufen, welche unser geliebtes Vaterland zu dem Grade von Macht und Wohlfahrt führen kann, der ihm von der Vorsehung in der Reihe der Nationen bestimmt ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger 2172.10.35
Die organe zur verwirklichung einer
Widener Library 003410867
3 2044 086 054 004